

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710) folgende Ordnung:

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 02.12.2009**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele**
- § 2 Promotion und Doktorgrad**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Prüfungskommission**
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**
- § 6 Betreuung der Dissertation**
- § 7 Die Dissertation**
- § 8 Kumulative Dissertation**
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 10 Gutachten**
- § 11 Auslage der Dissertation**
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)**
- § 14 Gesamtbewertung**
- § 15 Prüfungsakten**
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 17 Pflichtexemplare**
- § 18 Vollzug der Promotion**
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs**
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis**
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**
- § 23 Ehrenpromotion**
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Anlage 1: Modulkatalog**

## **§ 1 Anwendungsbereich und Ziele**

(1) Diese Promotionsordnung regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität Marburg vom 27. November 2006* (StAnz. vom 29.01.2007 (Nr. 5/2007), S. 230, in der jeweils gültigen Fassung) – das Verfahren zum Erwerb des Grads einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den am Fachbereich Fremdsprachliche Philologien vertretenen Fächern.

(2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre; Teilzeitpromotion mit entsprechender Verlängerung ist möglich. Die Anteile des strukturierten Promotionsprogramms sind im Anhang erläutert.

(3) Der Fachbereich favorisiert die strukturierte Promotion. Hierfür ist die Einschreibung als Promotionsstudierende Voraussetzung. Auf Antrag kann aber (wegen Berufstätigkeit, wegen Betreuung von Angehörigen, bei einer zweiten oder einer externen Promotion oder aus einem anderen wichtigen Grund) die Doktorandin oder der Doktorand durch den Promotionsausschuss ganz oder teilweise von den strukturierten Anteilen gemäß Abs. 2 Satz 2 befreit werden, so daß die Möglichkeit einer Individualpromotion (mit und ohne Einschreibung als Promotionsstudierende) weiterhin besteht.

## **§ 2 Promotion und Doktorgrad**

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet, durch die Absolvierung der curricularen Anteile gemäß Abs. 2 Satz 2 und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad der Doktorin oder des Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des Fachbereichs zu regeln.

(4) Prüfungsgremien im Rahmen des Promotionsverfahrens sind

1. der Promotionsausschuss (§ 3) und
2. die Prüfungskommission (§ 4).

## **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation, setzt

die Prüfungskommission ein, überprüft ggf. die Erfüllung der Auflagen für die Publikation und schlichtet im Konfliktfall. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Den Vorsitz übernimmt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter für die Dissertation sowie zusätzlich zwei Prüfungsberechtigte als Mitglieder. Wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt, ist sie oder er nicht Mitglied der Kommission. Wenn die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation bestellt wird, tritt er oder sie für dieses Verfahren den Vorsitz des Promotionsausschusses an seine Stellvertretung und den Vorsitz der Prüfungskommission an ein von der Kommission bestimmtes nicht-gutachtendes Kommissionsmitglied ab.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen und Gutachter sollen aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand der Fachrichtung verfügen, die in der Dissertation behandelt wurde. Außer den Professorinnen und Professoren sowie den Habilitierten des Fachbereichs können als Gutachterinnen oder Gutachter aus dem folgenden Personenkreis bestellt werden:

- a) Professorinnen oder Professoren eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
- c) Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- d) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Assistentinnen oder Assistenten mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation.

(5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter bestimmt.

## **§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
- b) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation und eine knappe Beschreibung des Arbeitsvorhabens,
- c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation oder eine Erklärung, auf Betreuung der Dissertation zu verzichten. Die Betreuungszusage kann von spezifischen Sprachkenntnissen, z.B. von Lateinkenntnissen auf dem Niveau eines Latinums, abhängig gemacht werden. Die Kenntnisse müssen innerhalb von 15 Monaten nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nachgewiesen werden.
- d) die Angabe des Promotionsfaches gem. § 7 Abs. 1,

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, achtsemestriger Bachelor-Abschluss) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder

- b) ein mindestens zweisemestriger Master-Abschluss (mindestens 60 Leistungspunkte) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber,
  - die ein Universitätsstudium in einer anderen Fachrichtung als derjenigen der Dissertation
  - oder ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern
  - oder ein Diplom an einer Fachhochschule
  - oder ein Studium an einer Hochschule außerhalb des mit der *Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999* in Bologna vereinbarten *Europäischen Bildungsraums* abgeschlossen haben.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Personenkreis unter a) und b) ist eine Gesamtnote 2,3 oder besser des betreffenden Hochschulabschlusses notwendig. Aus dem Personenkreis unter c) können Bewerberinnen oder Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen ist. Das Verfahren besteht in der Überprüfung auf die für die Dissertation erforderlichen Fachkenntnisse der Abschlussarbeit (B.A.-Thesis, M.A.-Thesis oder eine gleichwertige Leistung) durch die vorgeschlagene Betreuerin oder den vorgeschlagenen Betreuer und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. In Zweifelsfällen kann die Betreuerin oder der Betreuer zusätzlich eine einstündige Eignungsfeststellungsprüfung bei Anwesenheit der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters fordern.

(3) Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit und fördert den erfolgreichen Abschluss. Insbesondere bemüht er sich bei Weggang der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers in Kooperation mit der zuständigen Einrichtung um eine Weiterbetreuung der Dissertation.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(5) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist, wenn nicht eine Erklärung, auf Betreuung der Dissertation zu verzichten, gem. Abs. (1) Abschnitt d) abgegeben wurde, darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

## **§ 6 Betreuung der Dissertation**

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut, sofern der Antragstellende nicht darauf verzichtet hat. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität angehören können. Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus. Das im Anhang beschriebene Angebot für strukturierte Promotionen ergänzt die Promotion in sinnvoller Weise.

(3) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.

(4) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

(5) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer Sorge zu tragen.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur unter Einreichung eines anderen Themas für die Dissertation noch einmal die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.

(7) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 9 Abs. 1.

## **§ 7 Die Dissertation**

(1) Promotionsfächer des Fachbereichs sind:

- Anglistik
- Amerikanistik
- Romanistik
- Klassische Philologie (Gräzistik)
- Klassische Philologie (Latinistik)
- Mittel- und Neulatein
- Keltologie
- Slawistik
- Indologie

- Tibetologie
- Altorientalistik
- Ägyptologie
- Semitistik
- Arabistik
- Iranistik
- Islamwissenschaft
- Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

Die Dissertation soll inhaltlich einer der obengenannten Fachrichtungen zugeordnet sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer anderen fachüblichen Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

## **§ 8 Kumulative Dissertation**

Eine kumulative Dissertation ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- c) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;

- d) ein Lebenslauf, der die wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung enthält;
- e) den Nachweis der Abschlussprüfung bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 2;
- f) im Falle einer strukturierten Promotion Abschlussbescheinigungen von Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen im Umfang wie im Anhang beschrieben:

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Das Verfahren ist von der oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zu eröffnen. Absatz (4) bleibt unberührt.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

## **§ 10 Gutachten**

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter, der gemäß § 4 Abs. 1 von dem Promotionsausschuss bestimmt worden ist, erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten geben die für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für die Notenvorschläge wesentlichen Gründe an. Die Gutachten zeigen die Vorzüge und allgemeinen Mängel, etwa hinsichtlich der Methoden und Darstellungsweisen des Bewerbers oder der Bewerberin auf und stellen die Art und den Umfang der Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse des in der Dissertation behandelten Fachgebietes beziehungsweise der in ihr berührten Fachgebiete dar. Insbesondere ist durch die Gutachten zu folgenden Aspekten der Dissertation Stellung zu nehmen:



- Tragfähigkeit der Fragestellung oder des Grundgedankens der Arbeit,
- Tauglichkeit der verwendeten Methodik,
- wissenschaftliche Aussage, Neuheitswert, Erkenntniszuwachs, Logik der Schlussfolgerungen, gegebenenfalls praktische Nutzbarkeit der Ergebnisse,
- Einordnung der vorgelegten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Erkenntnisstand,
- Eignung der Thesen für den wissenschaftlichen Diskurs,
- Gesamteindruck (Logik der Gliederung, Prägnanz der Darstellung, Qualität der Abbildungen, äußere Form et cetera).

(3) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(4) Wird für eine Dissertation die Note 1 für eine sehr gute Leistung vorgeschlagen, so ist ein weiteres, und zwar auswärtiges Gutachten einzuholen, sofern unter den zuvor eingeholten Gutachten keines ein auswärtiges war. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate.

(5) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

## **§ 11 Auslage der Dissertation**

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen, möglichst in der Vorlesungszeit. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

## **§ 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation**

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Das Urteil auswärtiger Mitglieder der Prüfungskommission kann im Vorfeld schriftlich eingeholt werden.

(2) Die Prüfungskommission kann vor einer Entscheidung den Promotionsausschuss beauftragen, weitere Gutachten einzuholen. Die Frist für die Entscheidung verlängert sich entsprechend.

(3) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(4) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(5) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die überarbeitete Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über die Erfüllung der Auflagen und die Gesamtbewertung gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Doktorand oder die Doktorandin hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(7) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 wird der Median gebildet. Im Fall des Absatzes 3 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

## **§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)**

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation, der 20-30 Minuten dauert. In der anschließenden, maximal 60-minütigen Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss in diesem Fall auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## **§ 14 Gesamtbewertung**

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Note der Dissertation ist mit  $\frac{3}{4}$  und die Note der Disputation mit  $\frac{1}{4}$  zu gewichten. Die curricularen Anteile des Promotionsstudiums fließen bei der Bildung der Gesamtnote nicht ein.

(3) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert  
von 1,0 ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)  
von 1,1 – 1,5 ein "sehr gut" (magna cum laude)  
von 1,6 – 2,5 ein "gut" (cum laude)  
von 2,6 – 4,0 ein "genügend" (rite)  
erteilt.

(4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der curricularen Anteile des Promotionsstudiums, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

## **§ 15 Prüfungsakten**

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Erfüllung der Auflagen der Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss überprüft. Die Gutachter und Gutachterinnen können mit Durchführung der Überprüfung, die innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, beauftragt werden. Sind die Auflagen erfüllt, erhält die Doktorandin oder der Doktorand vom Promotionsausschuss die Zusicherung der Druckreife.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

## **§ 17 Pflichtexemplare**

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Empfangsbestätigung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen. Alternativ kann die Doktorandin oder der Doktorand vorläufig auch einen Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorlegen. Die Empfangsbestätigung bzw. der Verlagsvertrag ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um jeweils maximal ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

(3) Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese

Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,
- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und –träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 50.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

## **§ 18 Vollzug der Promotion**

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind bzw. der Verlagsvertrag vorgelegt worden ist, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Wird die Aushändigung der Promotionsurkunde vorläufig auf der Basis eines Verlagsvertrags vorgenommen, sind gemäß § 17 die Pflichtexemplare der Dissertation spätestens nach Ablauf von zwei Jahren vorzulegen. § 16 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

## **§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches**

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich deren Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion nicht vollzogen oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad nach § 22 entzogen wurde.

## **§ 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

## **§ 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis**

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

### URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin.....  
und des Dekans/der Dekanin.....  
verleiht der Fachbereich.....  
durch diese Urkunde

Herrn/Frau.....  
geboren am .....in .....

den akademischen Grad eines

Doktors / einer Doktorin der ..... /doctor ..... (Dr. ....)

im Fach .....

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter

Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin.....

durch seine/ihre Dissertation .....

und durch die mündliche Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

Marburg, den .....

Der Präsident /Die Präsidentin

Der Dekan bzw. Die Dekanin

(Siegel)

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des strukturierten Promotionsprogramms erhalten eine detaillierte und aussagekräftige Bescheinigung über die darin erbrachten Leistungen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffene oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 23 Ehrenpromotion**

(1) Der Fachbereich kann Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Fachrichtungen, für die der Fachbereich zuständig ist, oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

(2) Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates einem entsprechenden Antrag zustimmen.

(3) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Kommission unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ein, die eine schriftliche Stellungnahme über die Leistungen des oder der Vorgeschlagenen um die Wissenschaft ausarbeitet.

(4) Aufgrund des Berichts der Kommission beschließt der Promotionsausschuss über die Ehrenpromotion. Die Verleihung der Ehrenpromotion erfolgt, sofern der Fachbereichsrat mit der Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmt. Der Fachbereichsrat verabschiedet eine Laudatio.



(5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, die auch den Text der Laudatio enthält. Diese Urkunde soll dem oder der Promovierten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs überreicht werden.

## **§ 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien vom 16. November 2005 in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Januar 2008 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 18/2008) außer Kraft.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden können auf Antrag nach der bisher gültigen Promotionsordnung promovieren. Ein entsprechender Antrag ist spätestens neun Monate nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Promotionsordnung zu stellen.

**Marburg, den 13. Januar 2010**

**Der Präsident der Philipps-Universität Marburg**

**Prof. Dr. V. Nienhaus**

## Anhang 1: Begleitung zur strukturierten Promotion

Im strukturierten Promotionsverfahren, soweit nicht eine Befreiung ganz oder in Teilen erfolgt ist, sind Leistungen im Umfang von 30 Punkten zu erbringen. Diese setzen sich zusammen, wie folgt:

— Pflicht

PRO 1: Graduiertenzentrum (6 Punkte)

PRO 2: Supervision (3 Punkte)

PRO 3: Kongressteilnahme (3 Punkte)

PRO 4: Kolloquiumsvortrag (3 Punkte)

— Wahlpflicht

PRO 5: Theorie und Praxis der Hochschuldidaktik (12 Punkte)

PRO 6: Publikation (12 Punkte)

PRO 7: Kongressvortrag (6 Punkte)

PRO 8: Internationale Beziehungen (6 Punkte)

PRO 9: Wissenschaftliche Vorträge (3 Punkte)

PRO 10: Hochschuldidaktik (3 Punkte)

PRO 11: Fachbezogene Vertiefung (3 Punkte)

Die Pflichtbestandteile PRO 4 und PRO 3 können gemeinsam durch das PRO 7 aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am strukturierten Promotionsstudium wird empfohlen Mitglied im Graduiertenzentrum Geistes- und Sozialwissenschaften oder einer vergleichbaren Institution zu werden. Sie können finanzielle Unterstützung für die Bestandteile PRO 1, PRO 5 und PRO 10 im Fachbereich einfordern. Die Absolventinnen und Absolventen des strukturierten Promotionsstudiums erhalten eine detaillierte Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

### 1. Pflichtbestandteile

Bezeichnung	<b>PRO 1: Graduiertenzentrum oder alternative Anbieter</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Teilnahme an Veranstaltungen des Marburger Graduiertenzentrums Geistes- und Sozialwissenschaften oder eines alternativen Anbieters, z.B. zu Themen der Textproduktion und Exposé-Erstellung, Rhetorik und Präsentation, des Projekt- und Zeitmanagements, zu Bewerbungsstrategien, zur Einwerbung von Drittmitteln und Forschungsförderung. Ggf. Teilnahme an dem Seminar für Internationale Studierende und Mitarbeit in bestehenden Arbeitsgruppen bzw. Bildung neuer Arbeitsgruppen zu einem bestimmten Rahmenthema. Möglichkeit zur Veranstaltung von Tagungen und der Einladung von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie Forschern und Forscherinnen aus dem In- und Ausland. Verbesserung der Strukturierung des Forschungsprojekts und qualitative Optimierung der Dissertation durch

	ergänzende fachspezifische und fächerübergreifende Studienangebote. Entwicklung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen. Teilnahme am interdisziplinären Dialog zwischen den Promovierenden. Ggf. Erfahrungen in der Tagungsorganisation und im Projektmanagement.
Lehr- und Lernformen, 7 Veranstaltungstypen	Tutorien, Seminare, Workshops, Eigeninitiative in Arbeitsgruppen etc.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Pflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an sechs 1 bis 2-tägigen Veranstaltungen oder äquivalenten Aktivitäten des Graduiertenzentrums. Teilnahmebescheinigungen des Graduiertenzentrums bzw. Nachweis der erbrachten Leistungen.
Noten	Erfolgreiche Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen oder äquivalente Tätigkeiten im Rahmen des Graduiertenzentrums: 180 Stunden.
Dauer	Je nach Kurs oder Arbeitsgruppe unterschiedlich.

<b>Bezeichnung</b>	<b>PRO 2: Supervision</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Drei promotionsbegleitende Gespräche mit der Betreuerin oder dem Betreuer des Dissertationsprojekts zu allgemeinen sowie fachspezifischen Fragen, zur Klärung von methodischen und organisatorischen Fragen und Aspekten des Zeitmanagements. Analyse von Problemen und Diskussion der Fortschritte. Selbstorganisation. Fähigkeit zur Bestimmung des eigenen Standorts.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständige Erarbeitung eines Fortschrittberichts. Diskussion.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Pflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	3 Gespräche. Erstellung jeweils eines ca. 2-seitigen Fortschrittberichts als Gesprächsgrundlage.
Noten	Erfolgreiche Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	3 Berichte (ca. 2 Seiten) und 3 Gespräche: je 30 Stunden.
Dauer	Jeweils 3-4 Tage im Verlauf der Promotionszeit.

Bezeichnung	<b>PRO 3: Kongressteilnahme</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Teilnahme an einem für die Fachrichtung relevanten nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Tagung, eines Kongresses, Workshops, einer Konferenz oder eines Symposiums. Formulierung eines Berichts, der den Erfahrungs- und Erkenntnisgewinn verdeutlicht. Integration in den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsdiskurs und in die Wissenschaftsgemeinde. Erweiterung der Perspektive. Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung. Fähigkeit zur interkulturellen, sozialen und kommunikativen Kompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Rezeption von Vorträgen und Teilnahme an Diskussionen.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Pflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an einem Kongress (s.o.) und ca. 5-seitiger Bericht.
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Variiert nach Angebot.
Arbeitsaufwand	Besuch der Veranstaltung und Verfassen eines Berichts (ca. 5 Seiten): 90 Stunden.
Dauer	ca. 2 Wochen.

Anmerkung: Die Pflichtbestandteile PRO 4 und PRO 3 können gemeinsam durch das PRO 7 aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden.

Bezeichnung	<b>PRO 4: Kolloquiumsvortrag</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vortrag eigener Forschungsergebnisse im Rahmen des fächerübergreifenden Linguistischen Kolloquiums, des Interdisziplinären Literaturwissenschaftlichen Kolloquiums oder eines vergleichbaren Forums der Philipps-Universität Marburg. Zielgruppengerechte Darstellung und Diskussion eines fachspezifischen Themas. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren. Reflexion der eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs. Präsentations- und Diskussionskompetenz, Medienkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung und Lösung sowie Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung. Diskussion im Kolloquium.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Auf Deutsch oder in einer für das Fachgebiet relevanten Fremdsprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Pflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vortrag (s.o.), zertifiziert durch die Betreuerin oder den Betreuer.
Noten	Erfolgreiche Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Vorbereitung des Vortrags (30 Minuten): 90 Stunden.
Dauer	2-3 Wochen.

Anmerkung: Die Pflichtbestandteile PRO 4 und PRO 3 können gemeinsam durch das PRO 7 aus dem Wahlpflichtbereich ersetzt werden.

## 2. Wahlpflichtbestandteile

Bezeichnung	<b>PRO 5: Theorie und Praxis der Hochschuldidaktik</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung (Übung oder Proseminar) im Umfang von 2 SWS zu den Inhalten des Fachs in Verbindung mit dem Besuch von Kursen des <i>Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen</i> (HDM). Umsetzung der Kursinhalte in der Lehrveranstaltung. Entwicklung grundlegender organisatorischer und hochschuldidaktischer Kompetenzen; Erwerb einer wissenschaftlich adäquaten und modernen Lehrkompetenz. Fähigkeit zur Definition (fachspezifischer) Lehr- und Lernziele. Kompetenz in der Entwicklung eines Gesamtkonzepts für eine Lehrveranstaltung sowie von einzelnen Lehr- und Lernsequenzen. Reflexion von Lehr- und Lernformen. Selbstreflexion der eigenen Leitungsrolle.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Abhalten eines Proseminars oder einer Übung im Umfang von 2 SWS, Kurse des HDM.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Kurse des HDM im Umfang von mindestens 40 Arbeitseinheiten. Abschließende Evaluation der Lehrveranstaltung.
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Konzeption der Lehrveranstaltung: 120 Stunden. Vor- und Nachbereitung der einzelnen Unterrichtseinheiten: 60 Stunden. Durchführung der Lehrveranstaltung und Studienberatung: 60 Stunden. Korrektur von Klausuren bzw. Hausarbeiten: 30 Stunden. Auswertung der Evaluation: 10 Stunden. Besuch der Kurse des HDM inklusive Vor- und Nachbereitung: 80 Stunden.
Dauer	1-2 Semester.

Bezeichnung	<b>PRO 6: Publikation</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorbereitung einer wissenschaftlichen Publikation: Recherche, Eingrenzung des Themas, Erforschung des Sachverhalts und Lösen der Problemstellung, Verfassen des Textes, Korrektur der Endversion. Erwerb der Fähigkeit des professionellen Umgangs mit der Wissenschaftssprache Deutsch bzw. einer für das Fach relevanten Fremdsprache. Verbesserung der adressatengerechten, kommunikativen, reflektierten und epistemischen Schreibkompetenz. Erfahrung im Umgang mit editorialen und redaktionellen Prozessen der Publikation und der Kooperation mit Verlagen und Herausgebern.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung und Ausformulierung einer fachspezifischen Fragestellung, Problemlösung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Auf Deutsch oder in einer für das Fachgebiet relevanten Fremdsprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine wissenschaftliche Publikation, die zum Druck angenommen ist.
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Recherche, Forschen, Verfassen und Redigieren des Vortrags: 360 Stunden.
Dauer	Ca. 9 Wochen.

Bezeichnung	<b>PRO 7: Kongressvortrag</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Vortrag im Rahmen einer für die Fachrichtung relevanten nationalen oder internationalen Tagung, eines Kongresses, Workshops, einer Konferenz oder eines Symposiums. Thematisch kann sich das Vortragsthema aus weiterführenden Aspekten des Dissertationsprojekts ergeben. Präsentations- und Diskussionskompetenz. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren. Reflexion der eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs. Selbstorganisation und Zeitmanagement. Fähigkeit zum Einsatz moderner Präsentationstechniken. Kommunikations- und (interkulturelle) Sozialkompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung und Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung und Lösung des Problems. Vortrag und Diskussion.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Auf Deutsch oder in einer für das Fachgebiet relevanten Fremdsprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vortrag (s.o.).
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Variiert nach Angebot.
Arbeitsaufwand	Vorbereitung des Vortrags (in der Regel 20-30 Minuten): 140 Stunden. Besuch der Tagung: ca. 40 Stunden
Dauer	Ca. 4 Wochen.



Bezeichnung	<b>PRO 8: Internationale Beziehungen</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Aufbau internationaler Beziehungen in Form von fachlichem Austausch mit anderen Forscherinnen und Forschern, Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts oder Beantragung eines Stipendiums für einen Forschungsaufenthalts im Ausland. Erwerb internationaler Erfahrungen. Aufbau eines internationalen Kontaktnetzes. Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz. Fachliche Entwicklung. Interkulturelle Kompetenz. Förderung der Eigeninitiative.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbstständiger Aufbau von Kontakten, wissenschaftlicher Austausch.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Auf Deutsch oder in einer für das Fachgebiet relevanten Fremdsprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der erbrachten Leistungen durch einen 1 bis 2-seitigen Bericht.
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	180 Stunden.
Dauer	Unterschiedlich.

Bezeichnung	<b>PRO 9: Wissenschaftliche Vorträge</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Besuch von Vorträgen und Gastvorträgen zu fachspezifischen, interdisziplinären und fachübergreifenden Themen (wissenschaftliche Vorträge und Antrittsvorlesungen, Kolloquiumsvorträge), Vorlesungen des Studium Generale oder des Graduiertenzentrums, Vorträge zur Berufswahl und –Berufsqualifizierung (z. B. durch das Hochschulteam der Agentur für Arbeit). Fachliche und interdisziplinäre Weiterbildung. Erweiterung der Perspektive. Erfahrungsaustausch und Netzworkebildung. Ggf. Berufsorientierung in- und außerhalb des akademischen Bereichs.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Rezeption von Vorträgen.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Besuch von 12 Vorträgen. Nachweis der Teilnahme durch jeweils etwa 1-seitige Protokolle.
Noten	Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der Vorträge und Erstellung der Protokolle (ca. 1 Seite): 90 Stunden.
Dauer	12 x ca. 7 Stunden.

Bezeichnung	<b>PRO 10: Hochschuldidaktik</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Besuch von Veranstaltungen des <i>Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen</i> (HDM). Entwicklung grundlegender hochschuldidaktischer Kompetenzen. Reflexion von Lehr- und Lernformen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kurse des HDM.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Besuch der Kurse des HDM im Umfang von ca. 30 Arbeitseinheiten oder vier Tagen. Teilnahmebescheinigung.
Noten	Nur Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch der Kurse inklusive Vor- und Nachbereitung: 90 Stunden.
Dauer	Je nach gewähltem Kurs unterschiedlich.

Bezeichnung	<b>PRO 11: Fachbezogene Vertiefung</b>
Leistungspunkte	3 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen oder interdisziplinären Aspekten des Fachgebiets. Weiterqualifizierung, Vertiefung der fachlichen Kompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehrveranstaltung (z.B. Oberseminar, Hauptseminar, Doktorandenkolloquium) mit interdisziplinärer Forschungsausrichtung, zur forschungsorientierten Spezialisierung innerhalb des Faches, zur Vertiefung von Methodenkenntnissen oder zur Theorieentwicklung
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit	Wahlpflicht.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahmebescheinigung.
Noten	Nur Teilnahme.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch Lehrveranstaltung mit Vor- und Nachbereitung der Sitzungen: 90 Stunden.
Dauer	1 Semester